

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

No. XLVI.

Luzern, den 2. Jenner 1799.

Gesetzgebung.

Bericht der Commission des Senats uber den Beschlu vom 11. December 1798, die unehlichen Kinder betreffend; am 28. December vorgelegt von Usteri.

(Der Beschlu findet sich abgedruckt S. 349.).

Burger Senatoren, Sie haben uns einen Beschlu des gr. Rathes vom 11. Dec. d. M., die burgerlichen und politischen Verhaltnisse und die Rechte der unehlichen Kinder betreffend, zur Untersuchung ubergeben.

Es mute uns diese Untersuchung vor allem aus zur Betrachtung der bisherigen Verhaltnisse und Lage dieser Kinder fuhren. Wenn einst unsere Enkel horen werden: da es eine Zeit gab, wo die auser der Ehe erzeugten Kinder, mit einem besondern Namen, der als Schimpf- und Schandname galt, bezeichnet wurden; wo sie von allen burgerlichen und politischen Rechten ausgeschlossen, gleichsam ungeschutzt von den Gesetzen und als Gesellschafter nicht anerkannt, in der menschlichen Gesellschaft herumirrten — wo sie zu jedem einzelnen burgerlichen Act, den sie vornehmen wollten, um sich zu heurathen, um ein Testament zu machen, besondere Bewilligung als Gunst und Gnade erbitten oder erkaufen muten — wo endlich die, von denen sie ihr trauriges Daseyn empfingen, ihre Eltern, ihnen keinen Theil ihres Vermogens schenken oder testamentlich vermachen konnten — wenn unsere Enkel dieses erzahlen horen, so werden sie staunend uber eine sich bis auf die unschuldigen Kinder der Fehlenden ausdehnende Gesetzesstrenge — fragen: was mochte dann erst das Schicksal der fehlbaren Eltern so unglucklicher Geschöpfe gewesen seyn? — Wenn sie zur Antwort bekommen: gegen diese waren die Gesetze desto milder; zumal wenn sie nicht ganz arm waren, durften sie vermittlest Aufopferung einiger Goldstucke sich um ihr Kind nicht weiter kummern, und hatten noch weniger einige Ahndung des Gesetzes zu besorgen; in keinem Fall litten ihre burgerlichen oder politischen Rechte das Mindeste — alsdann wer-

den sie ihren Unwillen uber die Barbarei einer solchen Gesetzgebung nicht langer zuruckhalten und nicht glauben konnen, da dieselbe Jahrhunderte durch bald uberall bestahnd und nur gegen Ende des 18ten Jahrhunderts allmalig aus den Gesetzbuchern der civilisirten europaischen Volker verschwand.

Wenn unsere Enkel dann auch die Absichten so unmenschlicher Gesetze kennen mochten, und man sagt ihnen: Beforderung der Sittlichkeit, der Heiligkeit der Ehe, waren die hohen Zwecke, die man im Auge hatte — dann wird ihr Staunen, wann es moglich ist, sich noch vermehren. Wie, Sittlichkeit sollte befordert werden, dadurch da alle sittlichen und alle menschlichen Gefuhle zertreten, die heiligsten Pflichten und durch die Natur selbst geknupfte Bande aufgelost werden? — Es sollte Sittlichkeit befordern, wenn der reiche Wollustling sich von der durch ihn verfuhrten Unschuld, und von seinem eigenen Kinde, mit einer fur ihr unbedeutenden Summe Geldes auf immer loskauft, und allenfalls noch einige Goldstucke beifügt, damit sein Kind sich ja nicht etwa unterstehe, der ihm freilich auf jeden Fall nutzlosen Namen des Vaters zu fuhren? — Es sollte die Heiligkeit der Ehe befordert werden, wenn die tugendhafte Tochter am Brautaltare einem Gatten die Hand bietet, der alle Pflichten des Gatten und des Vaters, von einer barbarischen Gesetzgebung dazu berechtigt, bereits auf grausamste verletzt hat, und in dem dadurch jene Gefuhle, auf denen alles Gluck der Ehe beruht, wo nicht ganz, doch zum Theil schon erstorben seyn mussen.

Rein V. R., unmenschliche Gesetze konnen wohl Unmenschlichkeit und Unsitlichkeit — nicht aber Menschlichkeit und Sittlichkeit befordern; es mu unsere Pflicht seyn, jede Spur, die sich von solchen in unserer alten Gesetzgebung findet, mit Beschleunigung zu vertilgen. Wir wissen wohl, da jene barbarischen Gesetze gegen die unehlichen Kinder, in ihrer gralichen Ausdehnung langst unter uns nicht mehr in Kraft waren; da mildere Gewohnheiten und ein menschlicheres Verfahren zum Theil ihre Stelle eingenommen hatten; aber doch nur zum Theil, und es ist Zeit jene Ueberreste barbarischer Zeiten vollends und ganzlich zu tilgen.

Indessen findet hier für einmal nur eine provisorische Gesetzgebung statt; die endliche Bestimmung der Verhältnisse der unehlichen Kinder zu ihren Eltern und übrigen Verwandten in Rücksicht der Erbfähigkeit kann nur erst in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, welches Helvetien von uns erwartet, erfolgen.

In dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche wird diese Frage auf eine unserer Constitution und Gesetzgebung angemessene Weise entschieden werden, und gewiß werden die Gesetzgeber Helvetiens nicht vergessen, daß Beförderung der Tugend und Sittlichkeit, unter ihre ersten Pflichten gehört; daß bei einem tugendhaften und sitzlichen Volke allein, die Ehe und ihre Bande, geehrt und heilig sind; sie werden nicht vergessen, daß Republiken nur durch Sittlichkeit bestehen können, und daß es, nach dem Ausdrucke eines unserer ersten Magistrate (1), das hohe Bestreben aller Helvetier seyn soll, dem entfittlichten Europa, den Abblitz eines an Vervollkommnung aller Zweige der gesellschaftlichen Civilisation arbeitenden Volkes zu gewahren.

Der gegenwärtige Beschluß scheint Eurer Commission ganz dasjenige zu leisten was er leisten soll, und der wichtigen noch erst zu entscheidenden Frage über die Erbfähigkeit und das Erbrecht der unehlichen Kinder auf keine Weise vorzugreifen.

Der 1te Art. erklärt: daß dem Stand des unehlichen Kindes kein Schandfleck anhängt; der 2te, daß solche unehliche Kinder mit allen andern Bürgern ohne Ausnahme gleiche politische und bürgerliche Rechte genießen sollen. Den ersten Artikel konnte nur der Unverstand angreifen; dem 2ten kann man mit Recht einige Unbestimmtheit vorwerfen; da laut den folgenden Artikeln der Resolution, die unehlichen Kinder nicht wie die ehlichen ihre Eltern erben, so genießen sie auch nicht die bürgerlichen Rechte jedes andern Bürgers ohne Ausnahme; denn es ist ein bürgerliches oder durch das bürgerliche Gesetz erhaltenes Recht, vermittelt dessen die Kinder ihre Eltern erben; auch hätte der Artikel deutlicher erklären können, daß er sich nicht auf unehliche Kinder, deren Vater ein Fremder und bekannt ist, erstreckt. Indes können diese beiden Mängel des Artikels, wenn das Gesetz in Zusammenhang gelesen wird, zu keinem Mißverständnis Anlaß geben.

Der 3te und 4te Art. sind nur Ausführungen des 2ten; sie erklären, daß unehliche Kinder, um sich zu heirathen, um ein Testament zu machen, um Schenkungen anzunehmen, gleich allen andern Bürgern keinerlei besonderer Erlaubniß bedürfen.

Der 5te Art. bezieht sich auf das Verhältniß der Fähigkeit unehlicher Kinder von ihren Eltern zu erben. Er sagt lediglich: die Eltern können ihren unehlichen

Kindern denjenigen Theil ihres Vermögens testamentlich übermachen, den sie nach den bestehenden Gesetzen ihres Orts solchen Personen vermachen können, die nicht ihre gesetzlichen Erben sind.

Die folgenden Art. des Beschlusses erklären, welche bisherige Gesetze, vermöge der obigen Dispositionen in Kraft bleiben oder aufgehoben sind.

Eure Commission rath Euch einmüthig zur Annahme des Beschlusses.

Der Beschluß ist hierauf vom Senat angenommen worden.

Grosser Rath, 12. December.

(Fortsetzung.)

Secretan begehrt Sweise Behandlung dieses Gutachtens, indem beim ersten Artikel die allgemeine Grundsatz behandelt werden können. Desloes fordert Tagesordnung über diese Ordnungsmotion und begehrt Behandlung des Gutachtens im Allgemeinen. Dieser Antrag wird angenommen.

Desloes fragt, ob er wohl noch gegen dieses Gutachten sprechen dürfe, da die Commission nur von dem föderalistischen Geist Einwendungen zu erwarten scheine; doch man kennt seine Gesinnungen und daher will er mit Freimüthigkeit sprechen. Der erste Zweck den wir zu erhalten suchen sollen, ist die neue Ordnung der Dinge dem Volk lieb zu machen und dieses hindern wir, wann wir die Kantone vergrößern, weil wir die Hauptorte vom Volk entfernen und so die Besorgung seiner Angelegenheiten erschweren. Durch die Anträge der Commission würden wir einige Hauptorte begünstigen und denselben Territorium vergrößern, wodurch sehr leicht, statt die Aristokratie und den Föderalismus zu zerstören, dieselben begünstigt und das Volk wieder unter ihr drückendes Joch zurückgebracht werden könnte. Zudem bestimmt der 36 § der Constitution, daß die Stellvertretung nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Kantone bestellt werden soll; folglich ist die Constitution nicht für Gleichmachung aller Kantone, sondern wider dieselbe. In Rücksicht der Sparsamkeit ist nicht zu vergessen, daß das Volk lieber etwas mehr an die Administration bezahlt, um desto näher sein Hauptort zu haben, und also weniger Reisekosten bestreiten zu müssen, und Oekonomie kann weit zweckmäßiger dadurch bewirkt werden, wenn wir die Kantonsbeamten nach der Kantonsbevölkerung zahlen. Daher trägt er auf Tagesordnung an und begehrt, daß die Commission diesen seinen Besoldungsvorschlag in nähere Untersuchung nehme.

Capani: Es haben Mitglieder gesagt, sie werden diejenigen aus uns als Anhänger des Föderalismus beschuldigen, welche sich der Verminderung der Kantone widersetzen; allein ich erkläre, daß ich

(1) La Harpe in seinem Brief an den Präsidenten des großen Rathes. (Republikan. B. I. S.).

von dieser Klasse hin und keine Beschuldigung fürchte, weil mein Gewissen rein ist und ich die Sache des Volks hierin vertheidige. Das Beispiel Frankreichs kann uns zu nichts helfen, weil unser Land gebirgigt ist und also nicht so leicht wie Frankreich administrirt werden kann. Man spricht von Oekonomie, aber wann wir bedenken, daß das Volk keine grössere Last kennt, als auf Tage langen Reisen sein Geld verzerren zu müssen, wann es sein Recht suchen muß oder öffentliche Geschäfte hat, so zeigt sich nicht Oekonomie, sondern Vermehrung von Beschwerden durch Verminderung der Kantone. Man bezahle die Beamten nach Verhältnis der Bevölkerung der Kantone, und dadurch wird mehr erspart, als wenn die Beamten so viel Arbeit erhalten, daß sie entweder beträchtlicher besoldet werden müssen, oder daß sie in Ermangelung von diesem bestechbar werden; er sieht in einem solchen Vorschlag also nicht Oekonomie, sondern nichts als Begünstigung einiger Hauptstädte und gänzliche Unterdrückung einiger andern Städte, welche keine andern Nahrungsquellen haben, als diesen Zusamenfluß von Menschen. Ein gewisser Zürcherkaler enthielt eine Eintheilung, die ganz das Ansehen hat, als ob sie aus unserer Commission herrührte, und in diesem Projekt ist Zürich und Bern nicht vergessen, sondern von schönen Kantonen umringt — und wer weiß, ob nicht auch einige Vorliebe einiger übrigens patriotischen Mitglieder für die Stadt Lausanne, sie zu diesem Eintheilungsentwurf stimmen macht; besonders aber unpolitisch wäre es, diese Kantonsverminderung vorzunehmen, weil das Volk dadurch unzufrieden gemacht würde mit dem neuen Zustand der Dinge und dagegen nur die Steiger, Weiß und andere ähnliche Herren in ihren Absichten unterstützt würden; nur Unterdrückung und Despotismus würde durch diesen Vorschlag wieder herrschend gemacht! Aber auch die Constitution ist wider dieses Gutachten, denn der Ausdruck, einstweilen sollen 23 Kantone seyn, deutet nicht auf eine Verminderung, sondern eher auf eine Vermehrung der Zahl der Kantone, und wer giebt uns das Recht, die Verwaltungs-kammern und die Kantonsgerichte abzusetzen, die das Volk selbst besetzt hat; dieß wäre Despotismus! Man verkleinere einigermaßen die großen Kantone zu Gunsten der kleinern! aber eben dieß wollen die Einwohner der großen Kantone nicht, sonst hätten sie sich nicht schon mehrmal so lebhaft widersetzt, als man einzelne Gemeinden in Rücksicht ihrer Lokalitäten von ihnen abreißen wollte! — Könnten wir weniger Kantone machen, so könnten wir sogleich auch nur einen Kanton aus der ganzen Republik machen und so die Despoten unsers Vaterlandes werden. Laßt uns also der Constitution und der Souveränität des Volkes treu seyn, und die Volksstellvertretung nach dem 36 § der Constitution verbessern! Ich trage also zur Tagesordnung über dieses Gutachten an.

Thorin stimmt der Tagesordnung morisirt auf die Constitution bei, und glaubt, die Commission suche mehr zu verblenden als aufzuklären, und das Gutachten sey ein Beweis, daß man eine üble Sache zu vertheidigen habe. Die Constitution sagt im 12 §, Helvetien ist eingetheilt, und im folgenden § bestimmt sie die Hauptorte nicht provisorisch, sondern bestimmt: Das Wort einstweilen sollen 22 Kantone seyn, ist nur in Bezug auf Bündten, und also hört nun diese Bedingung auf und nichts von dieser Bestimmung ist mehr provisorisch, besonders nicht die vom Volke selbst gewählten Verwaltungskammern und Kantonsgerichte. Die Abänderlichkeit der Kantonsgränzen führt nicht die Einschmelzung der Kantone mit sich; besonders aber unpolitisch wäre die Annahme dieses Vorschlags, weil derselbe allgemeine Unzufriedenheit beim Volk und bei den verschwindenden Hauptorten verursachen würde. Auch ist keine Oekonomie mit diesem Vorschlag verbunden, denn wann die Beamten mehr Arbeit erhalten, so müssen sie auch mehr bezahlt werden, und dem Volke Beschwerden aufbürden, ist keine Staatsökonomie. Auch wäre der Vorschlag unausführbar, denn wie wollte man den Kanton Wallis bis auf 160000 Menschen erhöhen; und machen wir heute eine Verminderung, so wird nächstes Jahr wieder eine Verminderung vorgeschlagen werden, die wann sich die Commission dem Scheine nach wieder in 2 Theile theilt und sich dann am Ende doch wieder vereinigt, auch dann wieder angenommen werden könnte, wann wir nicht jezt durch eine auf die Constitution begründete Tagesordnung das ganze Geschäft auf immer entfernen.

Man ruft lebhaft zum Abstimmen. Haas widersezt sich dem Abstimmen, weil die Sache zu wichtig ist, um sogleich, ohne einmal die Mitglieder der Commission anzuhören, abgestimmt zu werden. Der Präsident erklärt, daß er diese Berathung auf morgens vertage, weil noch 35 Mitglieder für das Wort über dieselbe eingeschrieben sind.

Da der Senat den Beschluß, über die Austragung der Repräsentanten aus der Gesetzgebung verworfen hat, so wird dieser Gegenstand aufs neue in die Commission zurückgewiesen und derselben Kullli und Ackermann zugeordnet.

Koch begehrt Ergänzung der Militärkommission. Huber folgt und begehrt, daß diese Commission so schleunig als möglich über Organisirung der Artillerie arbeite. Diese Anträge werden angenommen und dieser Commission Haas und Grafenried beigeordnet.

Die Versammlung bilbet sich in ein geheimes Comité.

Nachmittags Sitzung.

Die Gemeinde Klein-Wagenhausen bittet um Schutz für einige Gemeindgüter gegen die Gemeinde Groß-Wagenhausen. Diese Bittschrift wird der Gemeindgütervertheilungskommission zugewiesen.

Quartiermstr. Düring von Luzern begehrt Patrimonienentschädigung. Man geht zur Tagesordnung.

Fr. Fr. Gütter, Frühlmesser in Sempach begehrt, daß der Bau seines Pfarrhauses sobald möglich beendigt werde und daß die Einkünfte der Pfründe, welche das Chorherrenstift von Luzern zu diesem Bau zurückgehalten habe, ihm wieder zugelassen werde.

Wyder fodert Verweisung an eine Commission zu näherer Untersuchung. Nuce sieht hier eine bloße richterliche Sache und fodert daher Tagesordnung. Kilchmann stimmt Wydern bei. Zimmermann begehrt Verweisung an das Direktorium, dem die Verwaltung der Nationalgüter zukommt. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

E. F. Keyser von Zug macht Bemerkungen wider die Klagen der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten gegen die Municipalität von Zug.

Deloes fodert Verweisung an die Rationalgüterkommission, wo die Klage selbst hingewiesen wurde. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet ein Begehren um Legitimation eines B. Wattenwyl von Voins, Kt. Lemau. Marcacel fodert Verweisung an den Senat. Koch begehrt Vertagung bis nach dem Gesez. Escher wünscht daß diesem Begehren sogleich entsprochen werde, weil allen ähnlichen frühern Begehren ebenfalls entsprochen wurde. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Eiff Beurlaubte der 100 Schweizer des Pabstes begehren, daß ihr Hauptmann, Pfeifer, ihnen ihr Guthaben bezahle. Wyder will dieses Begehren dem gewohnten Richter zuweisen und also zur Tagesordnung gehen. Schlumpf und Carmintran folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Municipalität und das Distriktsgericht von Chateau d'Yer begehren, daß die Vogtsachen den Municipalitäten zugewiesen werden. Auf Deloes Antrag wird diese Bittschrift dem Senat zugewiesen.

Die Municipalität von Solothurn begehrt Waldungen als Eigenthum, welche von benachbarten Gemeinden angesprochen werden. Arb fodert Tagesordnung. Zimmermann fodert Verweisung an das Direktorium, welche angenommen wird.

Die Gemeinden Wangen, Wüschirswyl, Stättenbach, Dombach, Schwanden, Roth und Sigerswyl — fodern in eine einzige Municipalität vereinigt zu werden. Auf Zimmermanns Antrag wird diese Bittschrift der Commission zugewiesen.

Die Gemeinde Corselles im Canton Freiburg begehrt, daß ihr Schulmeister aus dem Gemeindegut bezahlt werde. Deloes fodert Verweisung an die Untersuchungscommission. Huber fodert Uebersendung ans Direktorium. Brope fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Ein Hinterfaß von Bilette klagt, daß ihm ein Hin-

terfaßgeld abgefodert wird. Auf Zimmermanns Antrag wird diese Bittschrift der Bürgerrechtscommission zugewiesen.

Die Gemeinden Higelried und Enz begehren Waldungen die ihnen von der vorigen Berner Regierung geraubt wurden. Diese Bittschriften werden dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Arwangen begehrt das Distriktsort zu werden, statt Langenthal, welches sich jüngsthin aufrührisch betrug. Huber fodert Verweisung an die Eintheilungscommission. Nuce stimmt bei und hofft, wir werden morgens alle solche Begehren befriedigen. Dieser Antrag wird angenommen.

J. Fuchs von Matters und P. Rinnen von Wohlhaus im Kanton Luzern fodern das hinterlegte Einzugsgeld für ihre Weiber in diese Gemeinden zurück. Wyder will diesem Begehren entsprechen, weil er dieses Geld als eine Hinterlage aufseht, die jetzt nicht mehr statt haben kann. Koch fodert Vertagung bis zum Gesez. Ufermann folgt ganz Wydern. Secretan will gerne entsprechen, wenn es nur um eine hinterlegte Summe Geld nicht aber um bezahltes Einzugsgeld zu thun ist. Zimmermann fodert eine Commission um hierüber einen allgemeinen Gesezvorschlag zu entwerfen. Eustor stimmt Zimmermann bei. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission werden geordnet, Gruter, Schwab und Schiker.

Die Gemeinde Vivis begehrt Entscheidung über verschiedene Gemeindseinkünfte die man für Feudalrechte ausgeben wolle.

Carrard begehrt Verweisung an die Staatsgütercommission. Secretan fodert Tagesordnung, weil hier hauptsächlich von Beibehaltung von Feudalrechten die Rede sei. Kuhn fodert eine Commission zur Unterscheidung der verschiedenen Gegenstände dieser Bittschrift. Nuce folgt Kuhn. Ufermann stimmt mit Bourgeois, Secretan bei. Man geht zur Tagesordnung.

Joh. Echina von Chessel im Distrikt Aigle, begehrt Wein verkaufen zu dürfen. Diese Bittschrift wird der Ehefastencommission zugewiesen.

P. Gendre von Fryburg, Gerichtspräsident, macht Bemerkungen über die Vergrößerung der Cantone. Auf Bropes Antrag wird diese Bittschrift aufs Bureau gelegt.

Der Distriktsstatthalter Zuppinger von Wald im Kt. Zürich im Namen von 3000 Bürgern, macht Bemerkungen über den Civilcodex, die Gewerbefreiheit, die Feudalrechte, die Municipalitäten, die Notarialgebühren und die Baumwollenspinnereien. Diese Bittschrift wird den sie betreffenden Commissionen zugewiesen.

Nic. Schindler nebst andern Unterschriften von Fäzswyl, Distrikt Großhochstätten, klagt über die Nichtbeobachtung des Versteigerungsrechts und verlangt Erleichterung des Rechtstriebs. Augspurger

fodert Verweisung an eine eigne Commission. Acker-
mann fodert Verweisung an die Rechtsstrichscom-
mission. Schlumpf stimmt zu einer Commission,
weil er weiß daß viele Gläubiger ihre patriotischen
aber armen Schuldner zu Grunde richten. Koch will
gerne das erste Begehren dieser Bittschrift unterstützen,
fodert aber über jede Rechtsstricheinstellung die Tages-
ordnung, weil dieses neben der Ungerechtigkeit auch
noch die gefährlichsten Folgen für den Nationalcredit
hätte. Wyder stimmt Koch bei, so auch Laco ste.
Huber fodert über die ganze Bittschrift Tagesord-
nung, weil der erste Gegenstand gerichtlich, die zweite
Forderung aber wider alles Recht ist. Bourgeois
stimmt Schlumpf bei, weil die Revolution noch nicht
geendigt ist und der Bauer gegen den Gläubiger ge-
schützt werden muß. Ruhn fodert Verweisung des
ersten Theils der Bittschrift an das Direktorium und
über den zweiten Theil die einfache Tagesordnung.
Ruhns Antrag wird angenommen.

Der Unterstatthalter von Sarnistorf und andere
Beamte dieses Distrikts fodern, daß die Verwal-
tungskammer die Kosten ihrer letzten provisorischen
Regierung übernehme. Schlumpf will entweder
dieser Bittschrift entsprechen, oder eine Commission
darüber niedersetzen. Wyder stimmt für eine Com-
mission. Bütler will sogleich dieser Bittschrift ent-
sprechen. Custor stimmt bei. Secretan wundert
sich über ein solches Begehren, indem mit gleichem
Recht alle provisorischen Regierungen der Revolu-
tionszeit Befolgung fodern könnten: Er fodert daher
Tagesordnung. Schlumpf beharret auf seinem er-
sten Antrag. Legler begehrt Verweisung an das
Direktorium. Bombacher und Trösch stimmen
für eine Commission. Kellstab stimmt Secretan bei.
Koch stimmt auch zur Tagesordnung, welche ange-
nommen wird.

Pater Joseph Modest Stöckli, Capuziner in
Zug, wünscht seine Kutte abzulegen und einen reichen
Bettler zu erben. Wyder fodert Tagesordnung, weil
ein Klostergeistlicher beim Eintritt ins Kloster auf alle
Erbe Verzicht thut. Custor folgt diesem Antrag.
Man geht zur Tagesordnung.

Ein cisalpinischer Bürger fodert 400 Franken,
die er bei Anlaß eines Erbs dem Landvogt Ulrich
habe bezahlen müssen. Secretan fodert Tagesord-
nung, weil wir nicht zurückgreifen können und wann
jene Summe ungerechter Weise gefodert wurde, so
soll sich der Bittsteller an den Richter wenden.
Legler und Marcacci stimmen bei. Man geht
zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Oberschlatt im Kanton Zürich be-
gehrt Erlaubniß ihre Gemeindgüter theilen zu dürfen.
Diese Bittschrift wird an die Commission über Ver-
theilung der Gemeindgüter gewiesen.

Grosser Rath, 13. December.

Präsident: Cartier.

Die Berathung über die Eintheilung Helvetiens
wird wieder vorgenommen.

Bourgeois sieht durchaus nicht, daß die Con-
stitution wider eine ganz neue Eintheilung der Repub-
lik sey, allein das Gutachten scheint ihm der Repub-
lik nicht zuträglich zu seyn, weil dadurch die Vor-
theile der Revolution nur auf eilf Hauptstädte einge-
schränkt und dagegen der von diesen Städten entfernte
Landmann dadurch sehr bedrückt würde, indem er
viel Zeit mit den Reisen nach der Hauptstadt versäu-
men müßte; auch würde alles Geld nur in diese we-
nigen Städte zusammenfließen und die übrigen Theile
der Republik verarmen: zudem findet ja die Commis-
sion selbst, daß der jezige Zeitpunkt zur Eintheilung
nicht günstig sey, warum sollen wir dann diesen Uebel-
stand der Zweitracht nun unter das sonst schon unruhige
Volk werfen? Er begehrt daher Tagesordnung über
die Gutachten der Commission.

Deggeler stimmt auch zur Tagesordnung und
glaubt gerade diejenigen tragen den Kantonsgeist am
meisten in ihren Eingeweiden, die sich dagegen am
lebhaftesten erheben.

Carmintran würde die neue Kantoneinthei-
lung unterstützen, wann er die Republik verderben
und die Oligarchie unterstützen wollte! Worin besteht
der wahre Grundsatz der Politik? sich dem Volk be-
liebt zu machen; und gerade dieses hindern wir wann
wir die Kantone einschmelzen: die kleinen Kantone
haben ihre Freiheit erhalten können, die grossen Kan-
tone hatten sie verloren; vergrößern wir also die
Kantone, so erwecken wir neue Gefahr für die Frei-
heit und arbeiten zu Gunsten der Steiger und Weiß.
Vor allem aus aber ist das Gutachten wider die
Konstitution und wider den Vereinigungsstraktat unsrer
ganzen Republik, denn nur die Grenzen können ab-
geändert, nicht aber ganze Kantone aus einander
gerissen werden: würden wir dieses unternehmen, so
würden wir dem Volkswillen zuwider handeln, die
Konstitution brechen, und also Despoten werden:
daher trage ich darauf an den freiheitsmörderischen
Vorschlag der Commission zu verwerfen und auf die
Konstitution begründet zur Tagesordnung zu gehen.

Huber glaubt, das schädlichste von der ganzen
Sache sey die Berathung darüber, da wir nun für
und wider den Rapport so viel gehört haben, so for-
dert er Abstimmung über denselben oder Vertagung
des Ganzen.

Secretan sagt, wir haben nun alle Redner
wider den Rapport gehört und wir sollten sogleich
abstimmen; abstimmen ob wir über ein Gutachten
zur Tagesordnung gehen sollen, das man freiheits-
mörderisch nannte und welches noch niemand verthei-
digt hat; und man will gar noch auf die Konstitution

Begründet zur Tagesordnung gehen und dadurch der Gesetzgebung auf immer die Hände binden und also vielleicht verursachen, daß dieses Geschäft auf andere Art in unsrer Republik bewirkt werde. (Lebhaftes zur Ordnungrufen.) Man will uns mit der Gefahr von wenigen Hauptstädten schrecken: ist denn unser Volk nicht hinlänglich aufgeklärt, um so etwas fürchten zu müssen? doch ich komme auf Hubers Ordnungsmotion zurück, und widersetze mich jeder Abstimmung dieses grossen der Republik so wichtigen Gegenstandes: Dagegen möchte eine Vertagung nicht unzweckmäßig seyn, theils um desto mehr Aufklärung zu erhalten, theils aber auch besonders um das Resultat des Friedens in Rücksicht auf unsre Grenzen abzuwarten, daher begehre ich Vertagung des ganzen Gegenstandes.

Suter fodert, daß man in der Behandlung dieses Gegenstandes fortfahre. Dieser Antrag wird angenommen.

Broye sieht auch die Gutachten der Kommission als freiheitsmörderisch und der Konstitution zuwiderlaufend an, und glaubt wann über die Konstitution einige Zweifel obwalten, so müsse das Volk hierüber berathen werden. Wir können die Grenzen abändern aber nicht die Kantone ganz verschwinden machen, denn was würde man von einem bevollmächtigten Minister sagen, wann er ohne seine Committenten zu fragen, ganze Länder abtreten würde: besonders auffallend schädlich zeigt sich das Gutachten, wenn man seinen Einfluß auf den Obergerichtshof betrachtet; denn könnte das Volk gewollt haben, daß sein oberster Richter aus so wenig Mitgliedern bestehe als durch die beiden Gutachten herauskämen? ich sehe in diesem Gutachten nichts als neue Ketten, die der Ehrgeiz unserm befreiten Vaterland schmieden möchte, und trage daher ebenfalls auf Tagesordnung an, begründet auf die Konstitution.

Zomini erklärt, daß wann er gewußt hätte, daß eine Minorität der Kommission ein eignes Gutachten vorlegen würde, so hätte er auch ein Gutachten im Namen der zweiten Minorität, die aus ihm selbst bestand, vorgelegt welche beehrte, daß die Kommission nur die Grenzen der Kantone berichtige, nicht aber die ganzen Kantone verschwinden mache: Er begehrt daher Tagesordnung über diese Gutachten und fodert, daß die Kommission über eine zweckmäßigere Abtheilung der Kantone mit Beibehaltung ihrer Zahl, arbeite.

Weber hätte geglaubt, daß nach dem Vortraue der Kommission über die Gefährlichkeit der neuen Eintheilung in dem gegenwärtigen Augenblick, dieselbe auf eine Vertagung dieses bedenklichen Geschäftes anrathen würde, und findet daher die Kommission s. v. mit sich selbst im Widerspruch, indem sie einen ganz andern Schluß aus ihrer Einleitung zieht, als wirklich darin liegt. Was aber die Sache selbst betrifft, so sagt man uns, wir müssen der Er-

sparung wegen weniger Kantone haben; aber warum gerade eilt? darüber wird uns kein Grund angegeben. Dann findet man ein Mißverhältniß in der Stellvertretung der Kantone, aber sind wir dann nur Stellvertreter unsrer Kantone, oder nicht eher der ganzen Republik? zudem wann wir der Constitution zufolge die Stellvertretung nach der Volksmenge der Kantone wählen lassen, so fällt dieser Grund für die neue Eintheilung ganz weg. Ich sehe in dem Vorschlag zu größern Kantonen nur eine Stütze des Aristokratismus und eine Brücke zu einem neuen Föderalismus, denn dadurch würde alles Geld des Landes zusammenfließen, und große Kantone zerplagen leichter in einzelne Staaten als kleine Kantone; besonders aber könnte ich nie der Verringerung der Repräsentanten beistimmen, weil wir dadurch wieder eine Art geheimer Rath würden, nach dem Beispiel der alten Aristokratien, welche auch nur nach und nach in jenen fürchterlichen Aristokratismus ausarteten; laßt uns also ja nicht die Wächter des Volks vermindern, sondern wann wir Deseonomie bewirken wollen, so laßt uns die Gehalte den republikanischen Sitten etwas angemessener machen! wir sollen jetzt aber an der Erhaltung von Helvetien arbeiten und nicht an der Umschmelzung desselben! daher trage ich auf gänzliche Verwerfung des Rapports der Kommission an. (Lebhaftes Gesclatsch.)

Geynoz will nur noch sein Erstaunen über die vorgeschlagenen Maasregeln bezeugen, welche die ganze Republik umwerfen und in Verwirrung stürzen würden: er stimmt also zur Tagesordnung auf die Konstitution begründet.

Wyder findet zwar die beiden Gutachten der Kommission sehr schön, allein bittet, daß man sich durch beredte Anträge nicht verblenden lasse: er sagt, entweder hat die Kommission schon einen Eintheilungsentwurf in Gedanken oder aber nicht: hat sie einen, warum legt sie ihn nicht sogleich zur Beurtheilung vor? hat sie aber keinen, so ist ja der Antrag ganz aus der Luft gegriffen und also verwerflich. Wir müssen nicht die Kantone vermindern, wohl aber die großen verkleinern, und dem Par dürfen wir wohl noch einen Loosel von Zürich einen Flügel wodurch dann etwas mehr Gleichheit unter den Kantonen entsteht: das was die Minorität der Kommission vorschlägt, hat ganz das Ansehen von dem, was einige Mitglieder derselben schon einst durch Rappinat bewirkten, um Aristokratie und Oligarchie zu begünstigen: daher trage ich auf die gleiche Tagesordnung an wie meine Vorgänger.

Egg v. Ellikon sieht jedes Wort, das man über diesen Gegenstand noch verliert, für einen Raub gegen das Vaterland an, und stimmt daher zur Tagesordnung.

Pellegrini sieht es für dringend notwendig

an, die endliche Eintheilung Helvetiens einmal vorzunehmen, und dem ersten § der Constitution zufolge Gleichheit und Einheit in das Wesen unsrer Republik hineinzubringen: die Gefahr, welche man wider diese Arbeit aufstellen will, ist bloß eingebildet in Rücksicht der Anerkennung des Grundsatzes, und in Rücksicht der Ausführung ist ja die Commission selbst allen Einwürfen zuborgekommen und räch auf Vertagung derselben an, daher stimme ich ganz zum Majoritätsgutachten unter der von demselben vorgeschlagenen Bedingung der Vertagung der Ausführung des anzuerkennenden Grundsatzes.

Suter ist freilich nicht für das Gutachten, aber nicht, daß er dasselbe für freiheitsmörderisch ansieht, und er bittet, daß man in Zukunft mit solchen Ausdrücken etwas vorsichtiger sey: in Rücksicht auf die Constitution ist er noch in einigem Zweifel denn Grenzenveränderung ist doch keine Auswischung von ganzen Cantonen. Wir können die Cantone gleich machen und ein Stück von Bern und Yeman an Freiburg und ein Stück des allmächtigen Cantons Zürich an Thurgau und ein noch größeres an Schaffhausen abtreten lassen, dann haben wir ziemlich gleiche Cantone ohne Ausstreichung derselben. In Rücksicht auf Revolution gesteht er, daß ihm dieses der heiligste Gesichtspunkt ist, und daß er gerne alles Alte verwischen möchte; allein das Volk würde gestoßen und es ist noch nicht aufgeklärt genug, daher laßt uns die Cantone vermischen nicht aber verwischen. In Rücksicht auf Politik, denkt er, sollen wir ein bißchen zuwarten, bis wir uns noch etwas erweitert haben, denn er hat immer noch Hoffnung auf Bündten und das Frikthal; in Rücksicht auf Oekonomie endlich, glaubt er die größern Besoldungen, die wegen größern Geschäften bezahlt werden müßten und die größere Beschwerde des Landmanns hebe die vorgeschlagene Ersparung auf. Allein über einen so schönen Rapport will er nicht zur Tagesordnung gehen, sondern einzig den Gegenstand bis auf schicklichere Zeiten vertagen.

Spengler fodert Abstimmung, welche nach lebhaftem Ruf für und wider dieselbe, erkannt wird. — Man geht einfach zur Tagesordnung.

Blattmann sagt: B. Gesetzgeber, während dem die neue helvetische Eintheilung zur Sprache kam, wollte ich mich lieber überzeugen lassen, als andere überzeugen, und nahm darum das Wort nicht.

Nun aber, da Euer Entschluß gefaßt ist, da Ihr diesen wichtigen Gegenstand mit einer großen Mehrheit vertaget habt, so sey es mir erlaubt im Namen aller Bürger der ehemaligen kleinern Cantone das Wort zu nehmen, und Euch heute das Decret, das Ihr im Marmonat über sie, und ohne sie gefällt habt, ans Herz zu legen.

B. G. ich erlaube mir zu behaupten, daß hoffentlich kein Beschluß gefaßt werde, ohne volle Ueberzeugung der Wichtigkeit der Sache selbst, wenn nicht

der ganzen, dennoch des größern Theils der Versammlung, weil im Abgang der Einheit der Stimmen immer die Majorität abspricht.

Nun, Bürger Gesetzgeber, hat man gestern und heute bewiesen, daß die Veränderung der Cantone, andrerst, als wie solche unsere Verfassung enthalte, constitutionswidrig, deren Vergrößerung unpolitisch, gefährlich und dem abscheulichen Föderalismus, Aristocratismus, Oligarchismus, und allem dem Zeug, das auf Ismus ausgeht, und nicht Patriotismus heißen will, höchst zulässig sey.

Man hat bewiesen, daß die Oekonomie des Landmanns darunter leide, und dessen Sittlichkeit gefährdet, nach und nach aufgelöst werde und am Ende gar in gegenrevolutionäre Entschlüsse übergehen könnte.

Dieses und noch mehrers habt Ihr, Bürger Gesetzgeber, mit voller Beredsamkeit bewiesen, und tief beherzigt, als es um die Eintheilung Eurer Cantone zu thun war, aber — aber hier bitte ich Euch alle die Hand auf Euer Herz zu legen, und mir darauf zu antworten, ob bei der Schlussnahme der Zusammenschmelzung unsrer ehemaligen kleinern Cantone auch ein Deloës, Capani, Carmintran u. s. w. habe zugegen seyn können. oder worin sich das arme Volk verfehlt habe, daß es einzig diese Ausnahme der Constitution erdulden mußte?

B. G. war es wegen seiner Armut? o! noch haben wir seit der neuen Revolution keine Schätze gesammelt, als die, welche im Genuß der Freiheit liegen, und die wir vor der Constitution schon Jahrhunderte lang genossen — und gerade diese Armut war unser Glück; durch sie lebten wir mit unsern Bürgern vertraut, und mit dem kleinen ländlichen Mahle genügsam. Jede dieser Gegenden war mit dem Luxus unbekannt, und blieb den Sitten und Gesinnungen getreu, die sie von ihren Vätern ererbt hatte.

Oder, B. G. war es wegen seiner Anhänglichkeit an die alte Verfassung? O da vergesset nicht B. G. was Ihr bei den blutigen Auftritten empfunden habet, die Euch aus unsern Gegenden zu Ohren kamen, und richtet ein Volk nicht, das für eine Verfassung so muthig sterben lernte; denn auch jetzt, wenn es den Einfluß der neuen Verfassung empfinden gelernt hat, wird es eben so muthig für die neue Sache und das Vaterland, so oft es die Noth fordert, an der Spitze zu stehen wissen.

Oder war es wegen seinem Fanatismus? so habt Ihr, B. G. gerade das entgegengesetzte Mittel angewandt; denn Fanatismus braucht Aufklärung, und läßt sich das Volk nicht besser in kleinen Abtheilungen aufklären, als wenn es in eine Masse zusammengeschmolzen wird? denn wie wohlthätig wäre es für den Bürger am Gotthardsbürg und für den am Morgarten, wenn er dieser Aufklärung in seinem

Thale theilhaftig würde, anstatt solche über Wasser und Berg tageweit am Hauptorte abzuholen!

Oder wäre es gar wegen abfalliger Aristokratie, oder Oligarchie. — Doch nein! B. G. so niedrig laßt uns von diesen Gegenden nicht denken, in deren Mitte ihr vor kurzem Altäre, und Monumente errichten wollet, deren Aufschrift bewies, wie heilig die Erde des sogenannten Grütli geachtet werde, dessen feyerlicher Schwur bey der nächtlichen Stille im Jahr 1307, die ersten Fesseln der Tyrannen zerbrach — und welche goldene Früchte diese December-Nacht der ganzen Menschheit aufbewahrt hatte, da vielleicht ohne sie, selbst die große Nation nicht das wäre, was sie, und wir unter ihrem Schutze, wirklich sind. Oder wäre es darum, daß diese Cantone zu klein, und die Zahl der Repräsentanten zu groß geworden wäre — da bitte ich Euch B. G. zu fragen, ob diese kleinere Cantone nicht auch wie die von Basel, Schaffhausen, Baden und Solothurn, neben den übrigen großen hätten stehen können, und um diesen Schwierigkeiten abzuweichen, dürfen wir nur die Maßnahmen benutzen, die uns Suter so vorzüglich vorgeschlagen hat.

Ich beziehe mich demnach auf die vor der Versammlung so eben zu Verwerfung des Commissionals Gutachtens angebrachten Gründe, und begehre, daß das Decret vom letzten Maymonat wegen Zusammenschmelzung der kleinen Cantone zurückgenommen, und diese von nun an, vermöge der Constitution, jeder vor sich als ein besonderer Canton eingetheilt verbleiben möge.

Um aber die Kosten des Staats zu vermindern, die in der Repräsentantschaft liegen mochten, trage ich darauf an, solche auf die Anzahl der Bevölkerung festzusetzen.

Zimmermann sagt, eben sind wir zur Tagesordnung gegangen, über ein Gutachten, weil wir glaubten, daß gegenwärtig kein schicklicher Zeitpunkt zur Behandlung dieses Gegenstandes sey, und wir erst das Vorhandene vollenden müssen, ehe wir wieder eine neue Einrichtung treffen können: gerade in dem gleichen Falle ist auch die Motion von Blatmann, daher begehre ich Tagesordnung über dieselbe. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet ein Begehren des B. Koller öffentlichen Anklagers beim Obergerichtshof, der die Unmöglichkeit vorstellt allein seinen Geschäften zu genügen, und daher einen Sekretair und einen Copist begehrt: Dieses Begehren wird von dem Obergerichtshof selbst unterstützt, mit der Erklärung, daß die Langsamkeit der Criminal-Prozesse hauptsächlich von den überhäuftten Arbeiten, des öffentlichen Anklagers herrühre.

Akermann glaubt, diesem Begehren müsse so gleich entsprochen werden, weil die Sache höchst wichtig ist, zugleich wünscht er, daß die Commission über Besoldungen, ein Gutachten entwerfe über Besoldung des Sekretairs, was aber die Besoldungen des Copi-

sten betrifft, so will er diese durch den öffentlichen Anklager selbst bestimmen lassen. Dieser Antrag wird ganz angenommen.

Müce sagt, mit Schmerzen und mit ächzenden Herzen habe ich diesen Morgen Ausdrucke gehört, die wieder die Würde der Versammlung sind: Man hat die Mitglieder der Commission die den Auftrag über die neue Eintheilung Helvetiens hatte, Aristokraten und Freiheitsmörder genannt: Im Namen der Ehre unsrer Versammlung und im Namen des Vaterlandes fodere ich, daß keine solche Ausdrucke mehr in unsrer Versammlung vom Präsidenten geduldet werden.

Koch sagt: es sind noch nicht 14 Tage, daß die Versammlung einmüthig von der Eintheilungscommission ein Gutachten über Verminderung der Cantone forderte, nun wurde dieselbe nicht nur nicht mit Billigkeit und Höflichkeit behandelt, sondern beschimpft. Wann die der Commission gemachten Beschuldigungen, von freiheitsmörderischen und gegenrevolutionären Vorschlägen nicht wirklich in Anklagen gegen mich als Beauftragter der Commission umgebildet werden, so erkläre ich dieselben öffentlich für Verleumdungen! — Secretan bezeugt, daß uns die Berathung über die Eintheilung erinnert, daß wir Menschen sind. — Nun werden aber verschiedene Ordnungs-Motionen gemacht die leicht Spaltung und Zwietracht in unsere Mitte führen könnten; aber wir sind nicht zur Beschützung gegen Privatbeleidigungen da, laßt uns also unsfer selbst würdig seyn, und alles dieses vergessen in der Versicherung, daß uns der Genius der Freiheit über kurz oder lang vereinigen wird; ich fodere Tagesordnung. Unter lautem Beyfall wird Tagesordnung erkannt.

Secretan im Namen der Municipalitätscommission schlägt folgende Abänderungen in den frühern Beschlüssen vor.

§ 5. Beizufügen: „Die Versammlung der Bürger soll auch für die Bestimmung der Besoldung der Municipalbeamten zusammen berufen werden.“

§ 83. Beizufügen: „Unter den Unkosten, wovon hier die Rede ist, ist der Unterhalt der Armen nicht mitbegriffen, über welche die §§ 124 und 144 (Verrichtungen der Gemeindsammer) verfügen.“

§ 117. Beizufügen: „In Gemeinden von kleinerer Bevölkerung kann die Generalversammlung der Antheilhaber, durch einen ausdrücklichen Beschluß der Gemeindsammer zusammen berufen werden, insofern der Unterstatthalter oder der Nationalagent diese Versammlung gestatten.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Druckfehler im 42sten Stük.

Seite 344 Spalte 1 Z. 23 statt Blö ße lies Gr ö ß e.

Im 39 Stük Seite 317 Spalte 1 ist zwischen Zeile 18 und 19 einzusetzen:

e) das Schloß Regensperg im Canton Zürich.